**Anerkennung der Weiterbildungsstätte**

**Neurochirurgie**

Antrag auf Anerkennung

Re-Evaluation

Umteilung

Genaue Bezeichnung der Weiterbildungsstätte

Spital / Klinik / Institut usw.

Adresse / Telefon

**Ärztliche Leitung**

**Leiter der Weiterbildungsstätte:** (Name / Vorname)

Chefarzt  Leitender Arzt  andere

vollamtlich  nebenamtlich

Facharzttitel:

\*eidg. oder BAG-anerkannter Weiterbildungstitel

www.bag.admin.ch – Themen – Gesundheitsberufe – Anerkennung Diplome bzw. Anerkennung Weiterbildungstitel

Akademische Funktion:

Leiter der Weiterbildungsstätte seit:

**Stellvertreter:** (Name / Vorname)

Chefarzt  Leitender Arzt  andere

vollamtlich  nebenamtlich

Facharzttitel:

\*eidg. oder BAG-anerkannter Weiterbildungstitel

www.bag.admin.ch – Themen – Gesundheitsberufe – Anerkennung Diplome bzw. Anerkennung Weiterbildungstitel

Akademische Funktion:

Name Koordinator\*, falls nicht identisch mit Leiter der WBS:

Facharzttitel seit:

\*Koordinator = LA oder OA, der die WB der AA intern koordiniert, vgl. auch Glossar (www.siwf.ch – Weiterbildung – Für Leiterinnen und Leiter von Weiterbildungsstätten)

**Anzahl der Weiterbildungsstellen an der Weiterbildungsstätte** Oberarzt Assistenzarzt

davon

- reserviert für Anwärter für den Facharzttitel des Fachgebietes

- reserviert für Anwärter für den Facharzttitel anderer Fachgebiete

**Beantragte Kategorie**

Kategorie A (4 Jahre)

Kategorie B (2 Jahre)

Kategorie C (1 Jahr)

**Kriterien gemäss Art. 41 WBO «Weiterbildungskonzept; Weiterbildungsstellen»**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Das dem Gesuchsformular beigelegte Weiterbildungskonzept enthält folgende Informationen (vgl. Art. 41 WBO, Absatz 1):

Die festgelegte Anzahl der fachspezifischen und fachfremden Weiterbildungsstellen steht in einem ausgewogenen Verhältnis zur Menge der für die Weiterbildung verfügbaren Patienten.

ja  nein

Die Zahl der weiterzubildenden Personen steht in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl Weiterbildner (Tutoren).

ja  nein

Es ist beschrieben, wie, durch wen, wann und wo die im Weiterbildungsprogramm geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden.

ja  nein

Die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte für fachfremde Kandidaten (insbesondere Hausärzte) ist gesondert beschrieben.

ja  nein

Die Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten im Bereiche der Weiterbildung (Weiterbildungsverbund oder Weiterbildungsnetz) ist beschrieben.

ja  nein

1. Schliessen Sie mit jedem Inhaber einer Weiterbildungsstelle einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt (Lernzielvereinbarung)? Darin ist insbesondere festzuhalten, ob der Kandidat fachspezifisch weitergebildet wird, oder ob seine Tätigkeit im Rahmen eines Fremdjahres angerechnet wird (vgl. www.siwf.ch – Weiterbildung – Für Leiterinnen und Leiter von Weiterbildungsstätten – Muster-Weiterbildungsvertrag). Die Festsetzung des Lohnes geschieht unter Berücksichtigung der vom Weiterzubildenden zu erbringenden Dienstleistungen.

ja  nein

1. Die Weiterbildner/-innen verfügen über pädagogische Qualifikationen und nutzen «Teach the Teacher-Angebote».

ja  nein

**Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms «Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten für Neurochirurgie»**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten**

Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharzttitel für Neurochirurgie trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.

ja  nein

Sie als Leiter sind für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.

ja  nein

Sie als Leiter weisen sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).

ja  nein

Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistent während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).

ja  nein

Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).

ja  nein

Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.

ja  nein

Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: J Neurosurg, Neurosurgery, Acta Neurochirurgica, J Neurol Neurosurg Psy, Spine, Eur Spine Journal. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe steht ein PC mit leis-tungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügba-ren Zeitschriftenartikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.

ja  nein

Ihre Weiterbildungsstätten ist verpflichtet, den Ärzten in Weiterbildung den Besuch der geforderten Kurse im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.

ja  nein

Ihre Weiterbildungsstätte führt vier Mal jährlich ein arbeitsplatzbasiertes Assessment durch, mit dem der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

ja  nein

**Eigenschaft der Weiterbildungsstätte**

Tertiärversorgung (Universitäts- oder Zentrumsspital)  ja  nein

Sekundärversorgung (Regionalspital)  ja  nein

Primärversorgung (Bezirksspital)  ja  nein

Hochspezialisierte Bereiche gemäss Definition IVHSM  ja  nein

Intensivbehandlungsstation im Hause  ja  nein

Neuro-Intensivbehandlungsstationen oder Neuro-IMC oder Neuro-Über-  ja  nein

wachungsstation 7/24 im Hause

Neurologische Klinik im Hause  ja  nein

Neurologischer Konsiliardienst  ja  nein

Neuroradiologische Diagnostik im Hause, 7/24  ja  nein

Interventionelle Neuroradiologie im Hause, 7/24  ja  nein

24-Stunden Notfalldienst in Neurochirurgie und Neurologie im Hause  ja  nein

24-Stunden Pikettdienst in Neurochirurgie und Neurologie  ja  nein

Neurophysiologischer Dienst im Hause  ja  nein

Neurophysiologischer Dienst extern  ja  nein

Neuropsychologischer Dienst im Hause  ja  nein

Neuropsychologischer Dienst extern  ja  nein

Neuropathologischer Dienst im Hause  ja  nein

Neuropathologische Dienstleistung extern  ja  nein

**Anzahl Spezialgebiete**

Schweres SHT/Polytrauma

Zerebrovaskuläre und Endovaskuläre Chirurgie

Neuroonkologische Chirurgie

Neurochirurgische Radiochirurgie

Funktionelle Neurochirurgie

Pädiatrische Neurochirurgie

Neuroendokrine und Schädelbasischirurgie

Komplexe spinale Neurochirurgie

**Ärztliche Mitarbeiter**

**Leiter** mit Facharzttitel und Universitätsstitel (mind. Privatdozent) in Neuro-  ja  nein

chirurgie, Pensum mindestens 90%

**Leiter** mit Facharzttitel in Neurochirurgie, Pensum mindestens 90%  ja  nein

**Stellvertreter** des Leiters mit Facharzttitel in Neurochirurgie, Pensum  ja  nein

mindestens 90%

**Stellvertreter** des Leiters mit Facharzttitel in Neurochirurgie, Pensum  ja  nein

mindestens 50% (externer Titelträger möglich)

**Kaderarzt** mit Facharzttitel in Neurochirurgie (inkl. Leiter und Stellvertreter

des Leiters), Pensum mindestens jeweils 90%

**Kaderarzt** mit Facharzttitel in Neurochirurgie (inkl. Leiter und seinen Stellver-

treter), Pensum mindestens 50% im Hause

Anzahl Weiterbildungsstellen für Facharzttitel Neurochirurgie, Stellen à

100%, mindestens

**Praktische fachspezifische Weiterbildung**

Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs  ja  nein

Vermittlung des gesamten Operationskatalogs  ja  nein

Klinische Visiten mit dem Leiter der WB-Stätte (pro Woche)

Klinische Visiten mit einem anderen Kaderarzt, zusätzlich (pro Woche)

**Theoretische fachspezifische Weiterbildung (Std/Woche)**

Strukturierte Weiterbildung (Std./Woche): Fallvorstellung, Journal Club,

Morbiditäts-/Mortalitätkonferenz, Vortrag

Interdisziplinäre Indikationen-Konferenzen (Std./Woche)

theoretische, nicht fachspezifische Weiterbildung

Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit  ja  nein

**Bitte beachten:**

**- Kriterien für die Einteilung von Weiterbildungsstätten (Ziffer 5 WBP und Art 41 WBO)**

Eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist nur möglich, wenn die Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms sowie die Absätze 1 und 3 von Art. 41 WBO erfüllt sind.

**- Weiterbildungskonzept**

Das Weiterbildungskonzept ist zwingend ein Bestandteil der einzureichenden Unterlagen bei Gesuchen um Anerkennung / Einteilung und Umteilung. Ohne Weiterbildungskonzept kann Ihr Antrag nicht beurteilt werden (vgl. Art. 41 WBO).

**- Visitationen**

Neben dem Weiterbildungskonzept dient die Visitation als weiteres wichtiges Instrument zur Si­cherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität. Gemäss Art. 42 WBO ist die Durchführung einer Visitation fester Bestandteil des Anerkennungs-, Umteilungs- bzw. Re-Evaluationsverfahren und muss 12 bis 24 Monate nach Amtsantritt des verantwortlichen Leiters angesetzt werden. Eine Visitation findet auch statt, wenn die Resultate in der Assistenten-Umfrage ungenügend sind (Kennwert Globalbeurteilung ≤ 3.5). Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, dass bei Neuanerkennungen und Re-Evaluationen (Leiterwechsel) in jedem Fall nur eine provisorische Einteilung bzw. Einteilung «in Re-Evaluation» möglich ist, bis eine Visitation stattgefunden hat.

Pro Visitation ist mit Kosten von CHF 6 500.- zu rechnen. Diese Ankündigung dient Ihrer Planung, damit Sie die entsprechenden Schritte bei der Aufstellung Ihres Budgets vornehmen können. Welche Weiterbildungsstätte wann visitiert wird, ist in erster Linie Sache der Fachgesellschaft.

Datum Leiter der Weiterbildungsstätte Vertreter der Spitaldirektion

     

**Bitte beilegen:**

Leiter/Weiterbildungsverantwortlicher: Nachweis der absolvierten Fortbildungspflicht gemäss

FBO

aktualisiertes Weiterbildungskonzept

Bern, 18.02.2016/rj